

Satzung

über die Regelung des Gemeindegebrauches im Meeresstrandgebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 12.06.2008

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 2 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560) hat die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 26.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und -dauer

(1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Badestrandgebiet (im Folgenden „Badestrand“ genannt) der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Der Badestrand wird begrenzt:

- im Westen und im Osten durch die Gemarkungsgrenzen,
- seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag),
- landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß oder den Steiluferhangfuß oder die Sturmflut- und die Sandfangmauer.

(2) Das Gebiet des Bootshafens ist ausgenommen.

(3) Die Satzung gilt ganzjährig für den Badestrand sowie für die Dünen, Bühnen, Küstenschutzanlagen und das Steilufer, soweit sie sich im vorgenannten Badestrandgebiet der Stadt befinden.

§ 2

Grundbestimmungen

(1) Das Strandgebiet nach § 1 unterliegt dem Gemeindegebrauch. Die allgemeine Zugänglichkeit auch der bewirtschafteten Strandbereiche ist zu gewährleisten.

(2) Der Badestrand ist in bewirtschaftete (u. a. private Strandkorbvermietung, Sport- und Freizeitflächen) und freie Strandbereiche eingeteilt. Der Pächter einer bewirtschafteten Fläche hat ein gut sichtbares Schild mit der Art der Gewerbeausübung anzubringen. Die gewerbliche Betätigung am Badestrand ist genehmigungspflichtig. Auf Antrag können durch die Stadt Genehmigungen zur Nutzung besonders definierter Strandflächen erteilt werden

§ 3

Veranstaltungen am Strand

- (1) Bei Veranstaltungen am Badestrand (Sonderkonzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele etc.) können die für die Veranstaltung benötigten Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt und das Betreten der entsprechenden Teile von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte Durchgang für Wanderer ist dabei zu gewährleisten.
- (2) Veranstaltungen im Strandgebiet sind bei der Stadt zu beantragen und dürfen nur mit Genehmigung der Stadt, die dafür ein Sondernutzungsentgelt verlangen kann, durchgeführt werden.
- (3) Die durch die Aufstellung und die Ablagerung von Gegenständen sowie sonstigen Handlungen der Genehmigungsinhaber und ihrer Besucher entstandenen möglichen Schäden an der Düne, den Übergängen, der Mauer und dem Strand sind durch die Genehmigungsinhaber unverzüglich ordnungsgemäß zu beheben.

§ 4

Bekleidung am Badestrand

- (1) Außer im FKK-Bereich (Freikörperkultur) ist an allen anderen Strandbereichen für Personen über 8 Jahren das Tragen von Bekleidung vorgeschrieben.
- (2) Die Aufteilung des Badestrandes in Textilstrand und FKK-Badestrand und die Kennzeichnung des FKK-Strandes übernimmt die Stadt. Die Aufteilung des Badestrandes ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Hundestrand

- (1) In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober sind mit Schildern gekennzeichnete Badestrandgebiete für die Mitnahme von Hunden ausgewiesen (im Folgenden „Hundestrände“ genannt). Die gut sichtbare Kennzeichnung übernimmt die Stadt. Die „Hundestrände“ sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten.
- (2) Der Aufenthalt von Hunden ist nur in diesen gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten, Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (3) In der Zeit vom 1. November bis zum 30. April ist das Mitführen von Hunden im gesamten Badestrandgebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gestattet.

(4) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO Mecklenburg-Vorpommern) sowie die Verordnung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über das Halten und Führen von Hunden (Hundeverordnung) gelten voll inhaltlich.

(5) Eine Gefährdung und Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.

§ 6

Strandkorbaufstellung

(1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungs- und entgeltspflichtige Nutzung dar und ist nur mit schriftlicher Vereinbarung mit der Stadt zu den von ihr festgesetzten Bedingungen zulässig. Bei Aufstellung von selbst genutzten Strandkörben ist nur ein Strandkorb je Haushalt mit gemeldetem Hauptwohnsitz im Ostseebad Kühlungsborn zulässig. Haftungsansprüche bestehen nicht.

(2) Eine Stellfläche von mehr als 10 m² pro Strandkorb darf nicht überschritten werden.

(3) Eine territoriale Abgrenzung oder eine eigenmächtige Veränderung des vertraglich vereinbarten Stellplatzes durch den Strandkorbaufsteller ist nicht gestattet.

(4) Die Strandkorbstellflächen sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt in diesen Flächen und im direkten Strandkorbumfeld bleibt den legitimierte Nutzern vorbehalten.

(5) Die Strandkörbe sind durch die Aufsteller oder den von ihnen beauftragten Personen in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand zu halten. Andernfalls sind Strandkörbe nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb von 10 Tagen auf Kosten der Aufsteller zu entfernen. Kommt ein Aufsteller der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt den oder die Strandkörbe abtransportieren lassen. Der Aufsteller hat die Kosten des Abtransportes an die Stadt zu bezahlen.

(6) Die Strandkorbaufsteller oder die von ihnen beauftragten Personen sind verpflichtet, die Strandkörbe bei vorhergesagten Sturmfluten oder Hochwasser aus der Wassernähe umgehend in einen sicheren Strandbereich zu transportieren, um Einschwemmungen oder Wegspülen und damit das Entstehen potentieller Unfallquellen zu verhindern.

(7) Die Strandkorbaufsteller haben ihre Strandkörbe so aufzustellen, dass ein ca. 10 m breiter Durchgang zwischen den Strandkörben und dem Wellenschlag frei bleibt.

(8) Das Aufstellen von Strandmuscheln ist innerhalb der verpachteten Flächen nur mit Genehmigung des Pächters erlaubt.

§ 7

Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und andere Sportgeräte

(1) Die Betreibung, Lagerung, Nutzung, Wartung und Betankung sowie das Anlanden motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und ihrer Transportgefährte sowie anderer motor-

getriebener Sportgeräte ist am Badestrand untersagt. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von Tagesveranstaltungen ist möglich.

(2) Fahrzeuge der Sicherheitskräfte und des Wasserrettungsdienstes sind von dem Verbot ausgenommen.

(3) Die gewerbliche Vermietung nicht motorisierter Wasserfahrzeuge und -sportgeräte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Stadt kann dafür ein Entgelt verlangen.

(4) Die Lagerung der Geräte und Wasserfahrzeuge von Surf- und Tauchschulen und –ausleihen, Bootsvermietungen, Angelbootlagerplätze etc. sind nur in dem zugewiesenen Strandbereich am Anglersteig und der Abfahrt Seenotrettungsschuppen erlaubt.

(5) Betreiber von Surf- oder Tauchschulen haben am Badestrand deutlich sichtbare Markierungen und Hinweisschilder anzubringen.

(6) Das Kite-Surfen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September vom Strand vor dem Anglersteig gestattet. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April ist das Kite-Surfen im gesamten Bereich des Badestrandgebietes mit Ausnahme eines Gebietes von der Seebrücke zum Bootshafen und 150 m östlich des Bootshafens gestattet, wenn Strandbesucher dadurch nicht gefährdet werden.

(7) Die Nutzung von Jet-Ski´ ist vom 01. September bis 30. Juni in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 21.00 Uhr vom Strand vor dem Anglersteig gestattet.

(8) Das Reiten am Strand ist in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober untersagt. Ausnahmen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden.

§ 8

Drachensteigen am Badestrand

In der Zeit vom 1. November bis zum 30. April ist das Drachensteigen im gesamten Badestrandgebiet gestattet, wenn Strandbesucher dabei nicht gefährdet und belästigt werden.

§ 9

Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

(1) Das Benutzen des Badestrandes und der dort vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Werbemitteln ist nur mit Genehmigung der Stadt gestattet.

(2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Badestrand nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist der durch die Stadt genehmigte Verkauf mit Bauchladen und Behältern unter Berücksichtigung der für das jeweilige Sortiment gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Vorlage der dafür notwendigen amtlichen Bescheinigungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.

§ 10
Feuerstellen und Grillen am Strand

(1) Das Entzünden und Unterhalten von offenen Feuern sowie das Grillen am Strand sind nicht gestattet. Als Ausnahme sind mit Genehmigung der Stadt lediglich Lagerfeuer bei Veranstaltungen am Strandabgang Nr. 26, am Strandabgang Nr. 10 und am Strandabgang westlich des Hafens zulässig.

(2) Mit Genehmigung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn können in allen Strandbereichen zu bestimmten saisonalen Höhepunkten unter Aufsicht eines Pyrotechnikers und nach den gesetzlichen Bestimmungen Feuerwerke veranstaltet werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig am Badestrand gegen

1. § 3 Abs. 2 und 3
2. § 5 Abs. 2
3. § 6 Abs. 1, 3 und 6
4. § 7 Abs. 1, 3 und 4
5. § 8
6. § 9 Abs. 1 und 2
7. § 10 Abs. 1
8. § 7 Abs. 8

verstößt.

(2) Zuwiderhandlungen nach § 12 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 € geahndet werden. Andere Bußgeldvorschriften bleiben davon unberührt

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Strandsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 29.04.2005 außer Kraft.

ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, den 08.05.2007

Rainer Karl
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 zur Strandsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Zu § 4 (2)

FKK- und Textil-Strandabschnitte am Badestrand Kühlungsborn

Textilstrandabschnitte:

- Von 100 m östlich des westlichen Strandabganges am Campingpark bis zur ersten Treppe östlich des Bootshafens.

FKK-Strandabschnitte:

- Von der westlichen Gemarkungsgrenze bis zum Strandabgang Ostseeklinik.
- Vom ersten Treppenabgang östlich des Bootshafens bis zum zweiten Treppenabgang östlich des Bootshafens.

Zu § 5 (1)

Hundestrandabschnitte :

- Vom westlichen Strandabgang am Campingpark bis 100 m nach Osten.
- Zwischen den Bühnen am Strandabgang 16.
- 30 Meter vor dem zweiten Treppenabgang östlich des Bootshafens bis zur östlichen Gemarkungsgrenze.